



## Hamms gute Geister:

# Trinkwasseruntersuchung

### Legionellen im Trinkwasser

Informationen zur Untersuchung von Trinkwasserinstallationen nach der Trinkwasserverordnung

### Die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Im Dezember 2012 wurde die zweite Verordnung zur Änderung der TrinkwV durch den Bundesrat beschlossen. In der TrinkwV wird vermutet, dass bei Einhaltung der anerkannten Regel der Technik die geforderte Trinkwasserqualität eingehalten wird und ein Aufkeimen von Legionellen nicht zu erwarten ist.

Zur Sicherstellung dieser Trinkwasserqualität unterliegen daher bestimmte Objekte und Trinkwasserinstallationen einer Untersuchungspflicht, einhergehend mit einer Beprobung. Der Kreis derer, die dieser Überprüfungspflicht nachkommen müssen, ist in der TrinkwV eindeutig geregelt.

### Trinkwasseruntersuchung Gesetzliche Pflichten

Die Untersuchungspflicht nach § 14 der TrinkwV gilt für Trinkwasserinstallationen in Gebäuden, in denen Wasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird. Nach der TrinkwV sind somit auch Mehrfamilienhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten betroffen.

Neben den Betreibern von öffentlichen Gebäuden- und Trinkwasserinstallationen sind somit auch Immobilieneigentümer oder deren bevollmächtigte Verwalter von den Regelungen der TrinkwV in Bezug auf Legionellen betroffen.

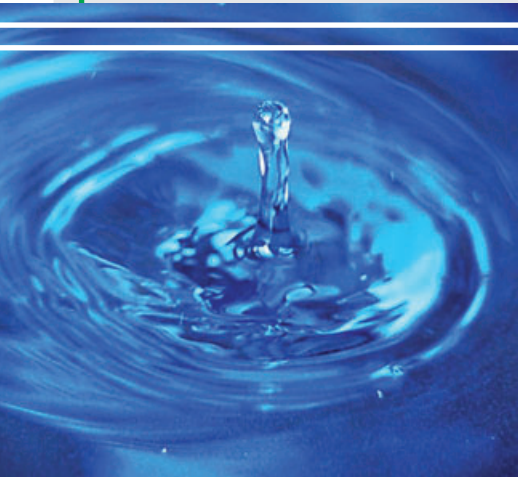


### Überprüfungspflicht Welche Gebäude sind betroffen?

1. Das Gebäude wird öffentlich oder gewerblich genutzt. Dazu zählt auch die Vermietung von Wohnraum.
2. Es muss eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung mit einem Speichervolumen von über 400 Liter Warmwasser und/oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern Wasserinhalt in den Rohrleitungen zwischen dem Ausgang des Trinkwasserspeichers und der Entnahmestelle vorhanden sein.
3. Es gibt Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommen kann.

Ihr Kontakt zum Team der Energieberatung:

Telefon 02381 274-1295 oder Mail  
[energieberatung@stadtwerke-hamm.de](mailto:energieberatung@stadtwerke-hamm.de)



### Was ist wenn?

Wer als betroffener Eigentümer die zuvor genannten Pflichten nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Wer als Vermieter – unabhängig von der Größe der Wasserverteilungsanlage im Gebäude – vorsätzlich oder fahrlässig chemisch oder mikrobiologisch verunreinigtes Wasser an seine Mieter abgibt oder diesen zur Verfügung stellt, begeht eine Straftat.

Nutzen Sie die Dienstleistung Trinkwasseruntersuchung der Stadtwerke Hamm für Ihre Sicherheit und profitieren Sie von unserem Know-how sowie der Erfahrung im Umgang mit Trinkwasser.

### Unser Tipp

Nutzen Sie unsere Dienstleistung „TrinkwasserCHECK“ zur Überprüfung Ihrer Hausinstallation, wenn diese nicht unter die gesetzliche Untersuchungspflicht nach §14 der TrinkwV fällt (z. B. selbstbewohntes Einfamilienhaus).

### Unsere Dienstleistung für Sie

1. Persönliche Beratung vor Ort
2. Klassifizierung der Anlagen
3. Überprüfung und Dokumentation der Trinkwasserinstallation
4. Festlegung der Probeentnahmestellen
5. Durchführung der Beprobung
6. Laboranalyse durch akkreditiertes Labor
7. Übernahme der Handlungspflichten im Fall einer positiven Legionellenprüfung
8. Übernahme der Anzeigepflicht aus dem §13 der TrinkwV
9. Zehnjährige Archivierung der Untersuchungsergebnisse und das Vorhalten einer rechtssicheren Dokumentation
10. Übernahme der periodischen Untersuchung nach einem Jahr (z. B. bei öffentlichen Gebäuden) oder nach drei Jahren (z. B. bei Mehrfamilienhäusern)

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch oder informieren Sie sich unter [www.stadtwerke-hamm.de/edl/Trinkwasseruntersuchung](http://www.stadtwerke-hamm.de/edl/Trinkwasseruntersuchung).